

Geschäftsordnung

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen und Personengruppen gelten geschlechtsneutral.

Präambel

Der Kleingartenverein Loraberg – nachfolgend „KGV“ – ist die gemeinnützige Selbstverwaltung der Kleingartenanlage Loraberg in 12059 Berlin-Neukölln, Kiehlufer 97-105 – nachfolgend „KGA“ – im Geschäftsbereich des „Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V.“

Zur Ausgestaltung der gemeinnützigen Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung des KGV beschließt die Mitgliederversammlung des KGV eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung, eine Beitrags- und Gebührenordnung sowie eine Gartenordnung. Diese Ordnungen können mit einfachem Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die schriftliche Kommunikation schließt Aushänge, die Verbandspresse und telekommunikative Medien wie Newsletter, E-Mail und Internetpräsenz mit ein.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung mit ihren Anlagen gilt für alle Unterpächter in der KGA, solange deren Unterpachtvertrag Bestand hat.

Haben mehrere Personen einen Unterpachtvertrag gemeinsam geschlossen, nehmen alle die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsordnung mit ihren Anlagen wahr; bezüglich des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung gilt die Satzung/Wahlordnung des KGV.

Änderungen zu den Unterpächtern – insbesondere Namens- und Adressänderungen – müssen dem Vorstand des KGV unverzüglich mitgeteilt werden, der diese wiederum auch dem BV – ausschließlich zur Verwendung für dessen Vertrags- und Mitgliederverwaltung – meldet.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der KGA ist ein Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede volljährige natürliche Person wohnhaft in Berlin werden, sofern er mit dem Bezirksverband einen Unterpachtvertrag für diese Koloniegemeinschaft abgeschlossen hat. Mit dem Abschluss des Unterpachtvertrages tritt der Unterpächter der Koloniegemeinschaft bei. Er wird damit gleichzeitig Mitglied des Bezirksverbandes und hat dessen Satzung sowie diese Geschäftsordnung als verbindlich anzuerkennen. Die Aushändigung dieser Geschäftsordnung sowie der Satzung des Bezirksverbandes erfolgt mit dem Unterpachtvertrag und wird durch Unterschrift bestätigt. Nach Abschluss des Unterpachtvertrages, der Zahlung des festgesetzten Aufnahmebeitrages und des Mitgliederbeitrages erfolgt die Aufnahme in die Koloniegemeinschaft.

Sind Ehepaare oder Lebenspartnergemeinschaften Unterpächter, besteht eine Gesamtmitgliedschaft in der Koloniegemeinschaft.

Mitglieder, die die Mitgliedschaft ihres verstorbenen Ehe-/ Lebenspartners fortsetzen (gemeinsamer Vertrag), sind von der Zahlung des Aufnahmebeitrages befreit.

Personen, die bereits in einer anderen Kolonie eine Parzelle gepachtet haben oder Eigentümer eines anderen Gartens sind, können die aktive Mitgliedschaft nicht erwerben (s. a. Unterpachtvertrag).

§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, neben der Bewirtschaftung ihrer Parzelle, die für die Mitglieder geschaffenen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bezirksverbandssatzung, die Satzung der Kleingartenkolonie Loraberg und deren Geschäftsordnung zu beachten, den Beschlüssen des Bezirksverbandes und der Koloniegemeinschaft nachzukommen, die Mitgliederversammlungen zu besuchen und sich an den Veranstaltungen und den Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen.

Geschäftsordnung

3. Der Besuch der Mitgliederversammlung ist Pflicht und kann bei unentschuldigtem Fehlen mit einer Abmahnung und Säumnisgebühr geahndet werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Baulichkeiten ihrer Parzelle, Laube sowie die Kulturen gegen Brandschaden zu versichern.
5. Die Abgabe der Parzelle an einen selbst gewählten Bewerber ist unzulässig. Die Bewirtschaftung kann nur durch den Pächter und Familienangehörige sowie kurzfristig (wegen Urlaub, Krankheit o.ä.) durch Fremdpersonen im Einvernehmen mit dem Kolonievorstand erfolgen.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben zu lassen.

§ 5 Organe der Koloniegemeinschaft

Der Vorstand

Nur in Notfällen, in denen schnell gehandelt werden muss (wie z. B. Wasserrohrbrüchen), darf der Vorstand ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung Ausgaben über 500 € tätigen.

Der Vorsitzende

- leitet die Geschäfte gemäß der Satzung und Geschäftsordnung des KGV, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Regelungen des BV und der Behörden,
- führt die Bewerberliste und wirkt beim Abschluss von Unterpachtverträgen/ Pachtverträgen mit,
- lässt Gemeinschaftseinrichtungen anlegen und unterhalten,
- lässt Gemeinschaftseigentum anschaffen und unterhalten,
- berät und unterstützt die Unterpächter in Kleingartenangelegenheiten,
- kontrolliert die Aktualisierung der bestehenden Internetpräsentation des Vereins.

Der stellvertretende Vorsitzende

- vertritt den/die Vorsitzende/n bei dessen/deren Abwesenheit,
- wirkt bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen mit,
- hat Leitungskompetenz und Verantwortung für die Aktivitäten der ehrenamtlich tätigen Gartenfreunde,
- nimmt an den jährlich stattfindenden Gartenbegehungen teil,
- übt ständige Einflussnahme vor Ort auf die Einhaltung der kleingärtnerischen Nutzung der Parzellen auf der Grundlage der aktuellen Ordnungen aus.

Der Kassierer

- übernimmt die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der KGA und
- lässt diese von der Revisionskommission zum Abschluss jedes Geschäftsjahres – und auf deren Antrag und/oder von 1/3 der aktiven Mitglieder des KGV jederzeit – überprüfen.

Die Zahlungen der Mitglieder und Unterpächter/ Pächter sind Bringschulden und müssen auf das vom Vorstand benannte Konto des KGV erfolgen.

Alle Konten des KGV müssen als „und Konten“ geführt werden, über die nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen können.

Die Schriftführer (Erster und zweiter Schriftführer)

- führen Protokoll über Tagungen und Sitzungen, beurkunden Beschlüsse, unterzeichnen diese Dokumente und lassen sie von dem Vorsitzenden gegenzeichnen,
- bringen die Dokumente den Teilnehmern zur Kenntnis und nehmen eine Fassung zu den Unterlagen, die von den Teilnehmern mit einfacher Mehrheit verabschiedet wurde. Weicht diese Fassung von der ursprünglich vorgelegten ab, muss sie ebenfalls von den Schriftführern unterzeichnet und dem Vorsitzenden gegengezeichnet werden.
- stellen die Aufbewahrung der verabschiedeten Dokumente für vier Jahre sicher und gewähren den Berechtigten auf Verlangen Einsicht,
- leisten regelmäßige Zuarbeit für die Aktualisierung der Adressdatei,
- erarbeiten Entwürfe für den vereinsinternen Briefwechsel und organisieren dessen Versand,
- führen eine Chronik der Kolonie mit Unterstützung aller Vorstandsmitglieder und den Kolonisten,
- aktualisieren die Infokästen der Kolonie.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Für den Beschluss ist eine 3/4-Stimmenmehrheit erforderlich. Weitere Entschädigungen sind unzulässig und können auch nicht durch Beschluss in der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§ 6 Fachgremien

Die Mitglieder der Fachgremien werden für ihre Arbeit mit einer Aufwandsentschädigung bezahlt, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat.

Geschäftsordnung

Der Kassenprüfer

- Der Kassenprüfer überprüft die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes und der Fachgremien, insbesondere die Buch- und Kassenführung der KGA. Eine Prüfung muss zum Abschluss jedes Geschäftsjahres – und kann auf Eigenantrag und/oder von 1/3 der ordentlichen Mitglieder jederzeit – stattfinden. Der Kassenprüfer erstattet die Prüfungsberichte schriftlich an den Vorstand und trägt sie der Mitgliederversammlung mit einer Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes vor.

Gartenfachberatung

- Beratung bei der Gestaltung und Bewirtschaftung der Pachtgärten zur Einhaltung der Gartenordnung,
- Beratung beim Baum- und Gehölzschnitt sowie bei der Pflanzung von Obstgehölzen (Sortenwahl, Stammform) und allen sonstigen kleingärtnerischen Arbeiten,
- Beratung bei der Schädlingsbekämpfung und Kompostierung,
- Einladung zu Fortbildungsveranstaltungen,
- Durchführung von jährlichen Gartenbegehungen in Anwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden,
- enge Zusammenarbeit mit dem Platzwart bei der Planung und Durchführung von
- Arbeiten zur Pflege und Erhaltung der Vereinsanlagen.

Vergnügungsausschuss

- Organisation, Planung und Betreuung von Koloniefesten.
- Der Festausschuss kann die benötigten finanziellen Mittel beim Vorstand beantragen.

Der Platzwart

Er ist Ansprechpartner für alle Gartenfreunde. Zu seinen spezifischen Aufgaben gehören:

- Auf Anfrage Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes,
- Pflege und Wartung aller im Bestand der Anlage befindlichen Werkzeuge,
- Durchführung von kleinen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten,
- wöchentliche Kontrolle zur Ordnung und Sauberkeit der Gehwege,
- Pflege des Vereinsplatzes Loraberg und seiner Begrünung,
- Unterstützung beim Auf- und Abbau sowie ggf. beim Ablauf von Koloniefesten.

Der/ Die Ableser für Wasser

Zu seinen/ihren spezifischen Aufgaben gehören:

- Ablesen der Verbrauchswerte für Wasser im jeweiligen Gartenweg/Parzelle und Erfassen der Werte,
- Übermittlung der Ableseergebnisse an den Kassierer zur Erstellung der Verbrauchsrechnung,
- Teilnahme an Schulungen vor den jährlichen Ableseaktionen.

Arbeitsgruppen

Zu aktuellen Themen können sich mit Absprache des Vorstands Arbeitsgruppen bilden. Sie stellen ihre Ergebnisse der Mitgliederversammlung vor.

§ 7 Jahresrechnung/ Fälligkeiten

Der Kassierer erstellt je Unterpachtvertrag in der KGA eine Jahresrechnung über Pacht, Umlagen, Beiträge, Verbrauch usw. Diese ist bis zu dem durch den Kassierer vorgegebenen Zeitpunkt zu begleichen.

Die Zahlungen der Mitglieder und Unterpächter sind Bringschulden und müssen auf das vom Vorstand benannte Konto des KGV erfolgen. Für Verzug kann die von der Mitgliederversammlung beschlossene Säumnisgebühr erhoben werden. Der Antrag auf Kündigung eines Unterpachtvertrages durch den Bezirksverband gemäß § 4 der Satzung der Kleingartenkolonie Loraberg bleibt vorbehalten.

§ 8 Instandhaltung

Die Instandhaltungen und -setzungen an den Gemeinschaftsanlagen, -einrichtungen und am Gemeinschaftseigentum der KGA übernehmen die Unterpächter in Eigen- und/oder Gemeinschaftsleistung oder tragen die Kosten anteilig gemeinsam. Übersteigen die Kosten den beschlossenen Haushaltsposten, verpflichten sich die Unterpächter zu entsprechender Nachzahlung.

Diese Geschäftsordnung wurde am 21.05.2022 von der Mitgliederversammlung des KGV beschlossen und tritt damit in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die vorherige Geschäftsordnung außer Kraft.